



KULTUSMINISTER KONFERENZ

*Pädagogischer
Austauschdienst*



Einsatzmöglichkeiten, Status und Profil von französischen Freiwilligen an deutschen Schulen im Rahmen des deutsch-französischen Freiwilligendienstes an Schulen

le 10 juillet 2015 / Am 10. Juli 2015

Inhalt

1 Freiwillige sind:	1
2 Freiwillige sind nicht:	2
3 Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen (Tutoren/Tutorinnen)	2
4 Was dürfen, was können Freiwillige?	3
5 Feedback und Förderung	3

Die Freiwilligen sind bei ihrem Einsatz zwischen 18 und 25 Jahre alt, haben einen Schulabschluss, verfügen in der Regel (nicht zwingend) über eine Hochschulzulassung oder eine Berufsausbildung und haben Deutschkenntnisse auf A2/B1-Niveau (gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Sie bewerben sich ca. 9 Monate vor Beginn ihres Einsatzes anhand eines Bewerbungsformulars und mit einem Motivationsschreiben. Darin geben sie Hinweise zu ihrem persönlichen Profil, ihren Stärken, ihrem bisherigen ehrenamtlichen Engagement und ihren Wünschen zum Einsatz. Circa 4 – 5 Monate vor ihrem Einsatz werden sie durch sachkundige Kommissionen, u. a. in persönlichen Gesprächen, ausgewählt. Unmittelbar vor ihrem Einsatz findet ein 12-tägiges Einführungsseminar, im Verlauf ihres Einsatzes ein sechstägiges Zwischenseminar und nach bzw. kurz vor Ende des Einsatzes ein ca. 7-tägiges Nachbereitungsseminar statt. Die Freiwilligen erhalten von ihrer Einsatzstelle ein Zeugnis zu ihrem Einsatz an der Schule sowie zwei Teilnahmebescheinigungen. Das Deutsch-Französische Jugendwerk und die französische Agentur für Freiwilligendienst (*Agence du Service Civique*) stellen jeweils eine Teilnahmebescheinigung aus.

1 Freiwillige sind:

- junge Erwachsene, die sich freiwillig engagieren
- volljährig und für sich selbst verantwortlich
- verpflichten sich zu maximal 35 Stunden Einsatz pro Woche (einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten)
- unterstützen die Einsatzstellen im Bereich Bildung, Kultur und Sprache
- leisten einen Beitrag zur Vermittlung der Kultur ihres Herkunftslandes;



2 / 3

- hatten vor ihrem Einsatz ihren Lebensmittelpunkt in Frankreich oder die französische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union ;
- haben Urlaubsansprüche (2 Tage pro Monat)
- haben Anspruch auf 25 Fortbildungstage (Seminare), die verpflichtend und fester Bestandteil des Freiwilligendienstes sind.

2 Freiwillige sind nicht:

- ausgebildete Fachkräfte
- Lehrkräfte oder Hilfs-Lehrkräfte
- Sprachassistenten
- HausmeisterInnen
- Bürokräfte
- Aushilfen
- PraktikantInnen
- BetreuerInnen
- Angestellte

3 Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen (Tutoren/Tutorinnen)

Während des Einsatzes an der Schule übernimmt die Schulleitung die Funktion des Dienstvorgesetzten in Absprache mit dem DFJW. Sie kann diese Funktion delegieren. Während ihres gesamten Einsatzes steht den Freiwilligen in der Schule ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin (Tutor/Tutorin) zur Verfügung:

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen (Tutoren/Tutorinnen)

- sind verlässlich und während des gesamten Einsatzes des/der Freiwilligen an der Schule ansprechbar;
- haben direkten Kontakt zur Schulleitung;
- nehmen sich gerade zu Beginn des Freiwilligendienstes Zeit, um den Freiwilligen den Schritt in die Einsatzstelle, das Land und die andere Kultur zu vereinfachen;
- unterstützen die Freiwilligen, sich angemessen und sinnvoll in die Arbeit an der Schule einzubringen;



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Pädagogischer Austauschdienst



3 / 3

- geben den Freiwilligen Hinweise, sich auch außerhalb der Schule in das gesellschaftliche Leben des Gastlandes einzufinden;
- sind nicht für die Bewältigung des Alltags zuständig, sie können aber geduldig zuhören, Hinweise geben und unterstützen die Freiwilligen, indem sie etwa der Schulleitung und dem DFJW über eventuelle Probleme des oder der Freiwilligen Rückmeldung geben.

4 Was dürfen, was können Freiwillige?

Freiwillige dürfen im Rahmen des schulischen Angebots in vorheriger Absprache mit der Schulleitung und der/des Tutorin/s alles anbieten, sofern sie die dafür notwendige Qualifikation nachweisen (insb. Sport, Angebote mit höherer Verletzungsgefahr etc.) und die schulische Aufsicht gewährleistet ist. Die Aufsichtspflicht ist durch das Schulrecht der Länder bestimmt. Folgendes kann u. a. angeboten werden:

- Theater-, Film-, Foto-, Musik-, Chor-AGs
- Arbeit mit der Schülerzeitung, Homepages, Blogs, verantwortliche Mediennutzung
- Begleitung bei Klassenfahrten (sie können keine eigenständige Aufsichtspflicht wahrnehmen)
- Hausaufgabenhilfe, Sprachbegleitung, Lese- und Lyrikwettbewerbe („poetry-Slam“), Vorbereitung auf Sprachprüfungen
- Informationen über ihr Heimatland, ihre Heimatstadt, ihre Herkunftskultur vermitteln
- Schulgartenarbeit, ökologische Projekte
- Kochen, Backen
- Feste vorbereiten und durchführen

5 Feedback und Förderung

Im Rahmen ihrer Arbeit haben Freiwillige das Recht auf regelmäßige Gespräche, in denen ihnen ein Feedback gegeben wird. Dabei handelt es sich um Kritik in wertschätzender Weise und Anerkennung; sie sollen außerdem ihre Wünsche und Vorstellungen für die weitere Arbeit an der Schule darlegen und entwickeln können. Im Rahmen der Möglichkeiten an der Schule soll ihre persönliche Entwicklung gefördert werden. Ebenso haben sie ein Recht auf eine wohlwollende Beurteilung ihrer geleisteten Arbeit, auf Wunsch auch in schriftlicher Form.